

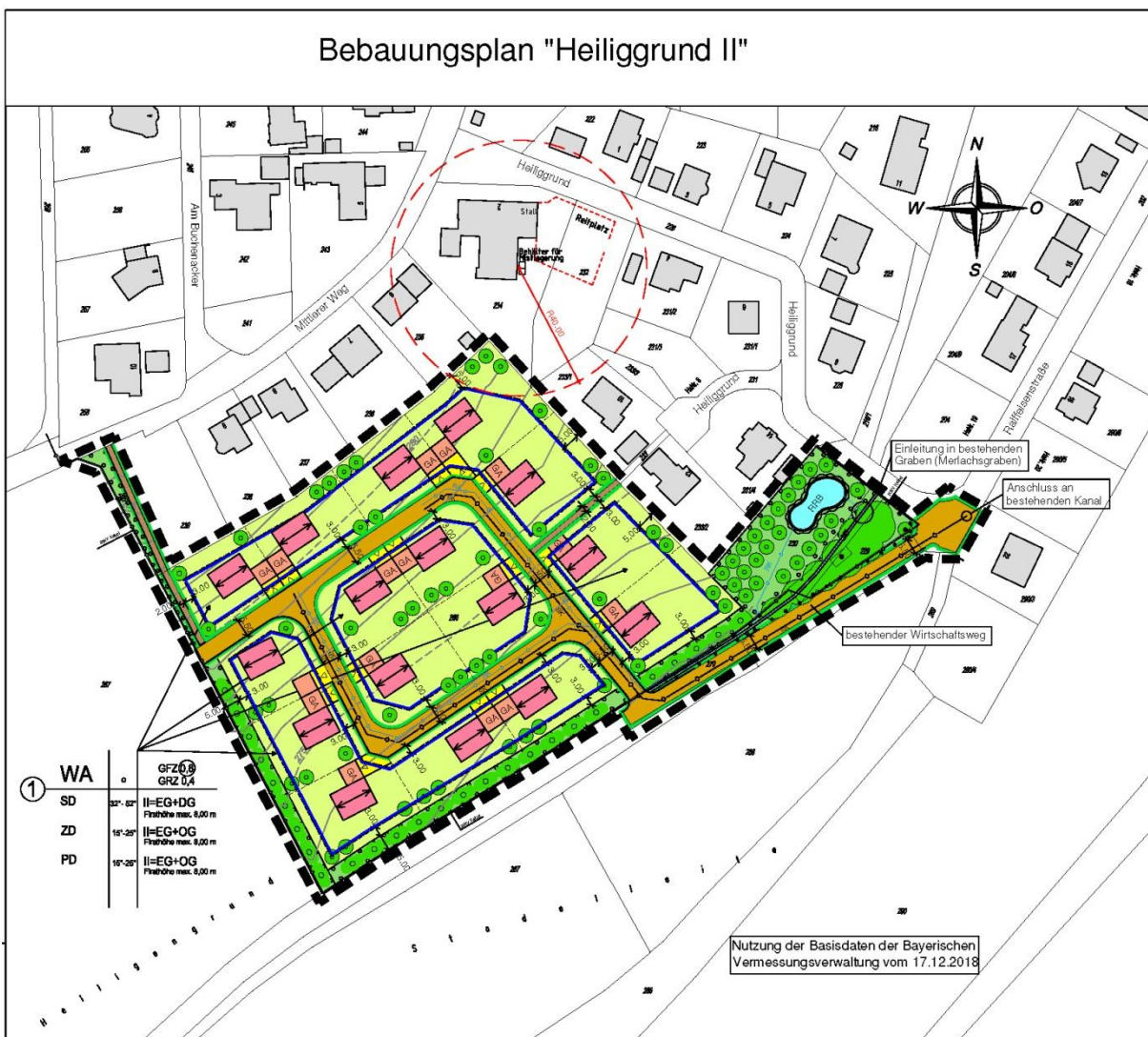
Öffentliche Bekanntmachung
über die
1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“
im Stadtteil Heilgersdorf, Stadt Seßlach
sowie die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 12.02.2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ im Stadtteil Heilgersdorf beschlossen.

In dieser Sitzung wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.

Die betroffenen Flurnummern lauten: Fl.-Nrn. 265, 266, 230, 205, 229, 270*, 202*, Gemarkung Heilgersdorf (*) Teilfläche



Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan geplanten aufwändigen straßenräumlichen Erschließung in Form einer gespreizten Wegführungen mit öffentlicher Platzsituation, ergeben sich bei der bestehenden Planung hohe Erschließungskosten, die nicht vergleichbar sind mit den ortsüblichen Preisen im Stadtgebiet.

Deshalb hat sich die Stadt Seßlach dazu verständigt, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ mit der wirtschaftlich und erschließungstechnisch sinnvollsten Variante durchzuführen. Anstelle der ursprünglich 13 werden nun 16 Baugrundstücke ausgewiesen. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt weiterhin über die Raiffeisenstraße.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ in der Planfassung vom 12.02.2019 wird mit der Begründung

von Freitag, den 15.03.2019 bis einschließlich Donnerstag, den 18.04.2019

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter folgender Internetadresse:

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen

eingestellt.

Seßlach, den 14.02.2019

gez.

Maximilian Neeb

1. Bürgermeister